



Caisse nationale
d'assurance pension



MINISTÈRE DE LA FONCTION PUBLIQUE
ET DE LA RÉFORME ADMINISTRATIVE
Administration du personnel de l'État



Caisse de prévoyance
des fonctionnaires et employés communaux



SOCIÉTÉ NATIONALE
DES CHEMINS DE FER LUXEMBOURGEOIS

Antrag auf Nachkauf von Versicherungszeiten

(Artikel 174 des Sozialgesetzbuches)

zu richten an

- 1 die « Caisse Nationale d'Assurance Pension (CNAP) »
- 2 die « Centre de gestion du personnel et de l'organisation de l'État (vorher APE) »
- 3 die « Caisse de prévoyance des fonctionnaires et employés communaux (CPFEC) »
- 4 die « CFL (SNCFL) »

entsprechend der letzten ausgeübten beruflichen Tätigkeit (im Jahr _____)
in der Eigenschaft als

- 1 entlohnter Arbeitnehmer oder Selbständiger in der allgemeinen Pensionsversicherung (Privatsektor)
oder Beamter bzw. Angestellter in einer speziellen Pensionsversicherung (öffentlicher Sektor)
 - 2 beim Staat
 - 3 bei einer Gemeindeverwaltung
 - 4 bei der nationalen Eisenbahngesellschaft (CFL)

I. Angaben über den Antragssteller

Sozialversicherungsnummer :

Name :

Vorname :

Adresse : Postleitzahl : Wohnort :

Hausnummer : Straße :

Telefonnummer : Handynummer :

II. Berufliche Laufbahn unterbrochen oder reduziert während

1. Ehezeiten oder Partnerschaftszeiten

(eine aktuelle Heirats- oder Partnerschaftsurkunde ist zwingend beizufügen)

Name und Vorname des Ehepartners/Lebenspartners	Sozialversicherungsnummer	Dauer der Ehe/Partnerschaft	
		von	bis
1. Ehe/Partners.
Andere Ehe/Partners.

2. Kindererziehungszeiten

(bis zum 6ten Lebensjahr; im Falle einer Behinderung bis zum 18ten Lebensjahr)

Name und Vorname des Kindes	Versicherungsnummer oder Geburtsdatum	Ist das Kind behindert?	Land und Gemeinde des Wohnsitzes des Kindes bis zum 6ten Lebensjahr
.....	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
.....	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
.....	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
.....	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

3. Pflegezeiten in Luxemburg zugunsten eines Beziehers einer Pflegezulage oder einer gleichgestellten Leistung (bitte die entsprechenden Belege beifügen)

Name und Adresse der gepflegten Person	Sozialversicherungsnummer	Pflegezeiten	
		von	bis
.....

4. Studienzeiten oder Berufsausbildungsjahre

Haben Sie zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr ein Studium oder eine unentgeltliche Berufsausbildung verfolgt ?
(gegebenenfalls bitte die entsprechenden Belege beifügen)

ja nein

III. Baby Year

Der Elternteil, welcher sich in erster Linie der Erziehung von Kindern gewidmet hat, kann die Anerkennung der Babyjahre beantragen.

Damit Babyjahre anerkannt werden können beim Nachkauf von Versicherungszeiten, muss der Antrag auf Babyjahre unbedingt vor dem Antrag oder spätestens beim Antrag auf Nachkauf von Versicherungszeiten bei der CNAP gestellt werden. Das hierzu notwendige Formular ist auf der Internetseite www.cnap.lu unter der Rubrik « Formulaires » verfügbar.

IV. Internationale berufliche Laufbahn

Versicherungszeiten in einem nicht-luxemburgischen Rentensystem (bitte Belege beifügen)					ja	nein
Land	von	bis	Name und Anschrift des Arbeitgebers	Versicherungs-träger und Versicherungs-nummer	Beruf : Arbeiter, Angestellter, Beamter, Selbstständiger	

V. Wahlmöglichkeit des Antragstellers

Als Berechnungsgrundlage zum Nachkauf ist zu berücksichtigen :

- | | | | | |
|-----|---------------------------------|--------------|-----------|---------------|
| 1 | x der gesetzliche Mindestlohn : | für die Zeit | vom | bis zum |
| 1,5 | x der gesetzliche Mindestlohn : | für die Zeit | vom | bis zum |
| 2 | x der gesetzliche Mindestlohn : | für die Zeit | vom | bis zum |
| 2,5 | x der gesetzliche Mindestlohn : | für die Zeit | vom | bis zum |

Ich bestätige die Richtigkeit der obenstehenden Angaben und

ich wünsche ein persönliches Beratungsgespräch bei der zuständigen Verwaltung.

ich wünsche kein Beratungsgespräch.

....., den

Ort

Datum

.....

Unterschrift

Anleitung zum Nachkauf von Versicherungszeiten

1. Rechtsgrundlage

- Artikel 174 des Sozialgesetzbuches.
- Abgeänderte großherzogliche Regelung vom 5. Mai 1999 betreffend die Weiterversicherung, die Zusatzversicherung, die freiwillige Versicherung, den Nachkauf von Versicherungszeiten und die Rückerstattung der ausgezahlten Beiträge in der allgemeinen Rentenversicherung.

2. Betreff

Durch den Nachkauf von Versicherungszeiten soll einem Versicherten, welcher seine Berufstätigkeit aus familiären oder sonstigen Gründen unterbrochen oder vermindert hat, ermöglicht werden nachträglich die fehlenden Versicherungszeiten zu ergänzen. Die nachgekauften Zeiten werden für die erforderliche Wartezeit, die für den Bezug einer Alterspension mit 65 Jahren oder einer vorgezogenen Pension ab 60 Jahren erforderlich ist, in Betracht gezogen.

3. Antrag

Der Antrag ist mittels des vorliegenden Formulars bei der zuständigen Behörde einzureichen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der letzten ausgeübten beruflichen Tätigkeit.

Hat der Antragssteller das 65. Lebensjahr bereits überschritten oder besitzt er ein Anrecht auf eine persönliche Pension, ist der Antrag unzulässig und wird abgelehnt.

4. Voraussetzungen

Nachweis von 12 Monaten Pflichtversicherung.

Diese Wartezeit kann durch die Rückerstattung der ausgezahlten Beiträge erfüllt werden.

5. Zeiträume, für die ein Nachkauf möglich ist, sind

Sofern sich diese Zeiten nach dem 18. Lebensjahr des Antragstellers befinden:

- Ehezeiten oder Partnerschaftszeiten;
- Erziehungszeiten eines minderjährigen Kindes
- Pflegezeiten in Luxemburg für die Betreuung einer als pflegebedürftig oder schwerbehindert anerkannten Person;

Diese Zeiten können sich mit Zeiten der Pflichtversicherung überschneiden; die diesbezüglichen Monate werden nur einmal berücksichtigt.

6. Wahlmöglichkeiten des Antragstellers

1. Festlegung der Zeiten für den Nachkauf innerhalb der möglichen Zeiträume die für den Nachkauf in Frage kommen (siehe Punkt 5).

2. Wahl der Berechnungsgrundlage für die festgelegten Monate.

Die Berechnungsgrundlage muss mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn sowie höchstens dem 2,5-fachen gesetzlichen Mindestlohn für den jeweiligen Zeitraum entsprechen (siehe beiliegende Tabelle).

Bei Anträgen, die nach dem 1. Januar 2020 eingereicht werden, kann die Berechnungsgrundlage 1 x, 1,5 x, 2 x oder 2,5 x dem Wert des gesetzlichen Mindestlohnes entsprechen.

Des Weiteren dürfen die in Betracht gezogenen Einkünfte aus dem Nachkauf und der Pflichtversicherung den maximalen Beitragsbetrag für das betreffende Kalenderjahr nicht überschreiten.

7. Festlegung der zu zahlenden Beiträge

Die Höhe der für den Nachkauf zu zahlenden Beiträge wird von der zuständigen Behörde festgelegt. Es gilt der zum Zeitpunkt des Antrags anwendbare Beitragssatz (aktuell 16%). Dieser Betrag wird durch Zinseszins von 4% pro Jahr erhöht (siehe beiliegende Tabelle).

8. Zahlung der Beiträge

Die Beiträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Zustellung der Rechnung zu zahlen. Der Versicherte kann jedoch, während der vorgenannten Frist, eine Zahlung in maximal 5 Jahresraten beantragen.

Im Falle von Invalidität oder Tod des Versicherten und im Falle von Nichtbeachtung der obigen Ausschlussfrist kann keine Zahlung mehr angenommen werden.

Zu bemerken bleibt, dass die Beiträge steuerlich als Sonderausgaben gemäß Artikel 110 L.I.R. absetzbar sind.

Für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde.

Caisse nationale d'assurance pension

1A, bd. Prince Henri, L - 1724 LUXEMBOURG

Tel : 22 41 41 - 1

Centre de gestion du personnel et de l'organisation de l'État

B.P. 1204, L - 1012 LUXEMBOURG

Tel. 2478 - 3200

Caisse de Prévoyance des fonctionnaires et employés communaux

20, avenue Emile Reuter, L - 2420 LUXEMBOURG

Tel. 45 02 01 - 1

CFL – Service des pensions

2b, rue de la Paix, L - 2312 LUXEMBOURG

Tel. 4990 - 3343

Hinweis

zur Kenntnisnahme der Betroffenen welche in den Geltungsbereich eines speziellen Übergangsregimes¹ fallen (régime spécial transitoire).

In Übereinstimmung mit den Durchführungsbestimmungen über die Berücksichtigung von Versicherungszeiten in der allgemeinen Pensionsversicherung, werden die Nachkaufszeiten nicht für die Berechnung der Pension im speziellen Übergangsregime berücksichtigt; jedoch werden sie als Dienstzeit für den Anspruch auf Altersrente angerechnet, sofern der Beamte mindestens 15 Jahre Dienstzeit unter dem speziellen Übergangsregime vorweisen kann.

In der Annahme des Anspruchs auf Pension im speziellen Übergangsregime auf der Grundlage der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten und Dienstzeiten, beschränken sich die gemeinsam mit der allgemeinen Pensionsversicherung aufgelaufenen Leistungen auf die proportionalen Steigerungen, im Einklang mit Artikel 12, Absatz 1 des Gesetzes vom 28.07.2000 über die Koordinierung der gesetzlichen Pensionssysteme; anderenfalls unter der Annahme

- dass der Beamte auf sein Recht auf eine aufgeschobene Alterspension verzichtet und sich für die Anwendung der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches entscheidet (rückwirkende Versicherung - siehe Artikel 4 bis 6 des vorher genannten Gesetzes),
- der Verwirkung des Rechts auf Pension im speziellen Übergangsregime in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder dem Fehlen eines Rechts auf Pension durch Nichterfüllung der vorgesehenen Bedingungen (rückwirkende Versicherung)

beinhalten die Leistungen der allgemeinen Pensionsversicherung ebenfalls die pauschalen Steigerungen².

¹ Gemeint sind mit diesen Regimen, Beamte, Angestellte im öffentlichen oder diesem gleichgestellten aktiven oder gekündigten Dienst zum Zeitpunkt des 31.12.1998 mit Anrecht auf eine aufgeschobene Alterspension.

² Die Pension im speziellen Übergangsregime enthält immer einen gesamten Grundanteil (=pauschale Steigerungen in der allgemeinen Pensionsversicherung) währenddessen die pauschalen Steigerungen in der allgemeinen Rentenversicherung sich mit Vierzigstel pro Versicherungsjahr aus einem Pauschalbetrag aufbauen.

Calcul des cotisations de pension découlant d'un achat rétroactif

Date: 01.01.2020

	1 x minimum cotisable		2,5 x minimum cotisable		
A	B	C	D	E	F
année	Revenu nominal	Rappel de cotisations	Revenu nominal	Rappel de cotisations	PLF
1969	1.928,04	2.192,32	4.820,16	5.480,86	7.394,66
1970	2.112,00	2.309,13	5.280,12	5.772,94	8.428,38
1971	2.267,52	2.383,81	5.668,92	5.959,65	8.829,97
1972	2.398,08	2.424,10	5.995,08	6.060,13	9.742,22
1973	2.776,80	2.698,97	6.942,00	6.747,43	10.530,52
1974	3.062,04	2.861,75	7.655,04	7.154,31	12.067,46
1975	3.899,40	3.504,17	9.748,56	8.760,47	14.067,96
1976	4.285,80	3.703,27	10.714,44	9.258,13	17.771,49
1977	4.779,12	3.970,71	11.947,80	9.926,77	19.067,97
1978	5.168,28	4.128,89	12.920,64	10.322,17	19.821,57
1979	5.374,44	4.128,45	13.436,04	10.321,07	21.276,01
1980	5.705,16	4.213,94	14.262,72	10.534,71	22.820,14
1981	6.277,44	4.458,30	15.693,60	11.145,75	25.109,56
1982	6.661,68	4.549,22	16.654,20	11.373,06	26.646,72
1983	7.130,28	4.681,95	17.825,76	11.704,91	28.521,19
1984	7.535,88	4.757,96	18.839,64	11.894,86	30.143,36
1985	7.740,00	4.698,88	19.350,12	11.747,28	30.960,29
1986	8.068,32	4.709,81	20.170,80	11.774,52	32.273,58
1987	8.208,12	4.607,13	20.520,36	11.517,86	32.833,20
1988	8.225,28	4.439,19	20.563,20	11.097,99	32.901,57
1989	8.961,84	4.650,69	22.404,60	11.626,72	35.847,39
1990	9.261,48	4.621,33	23.153,76	11.553,36	37.046,60
1991	10.152,12	4.870,91	25.380,12	12.177,19	40.608,53
1992	10.655,52	4.915,81	26.638,80	12.289,52	53.278,00
1993	11.613,12	5.151,52	29.032,80	12.878,81	58.066,01
1994	12.033,84	5.132,84	30.084,60	12.832,10	60.169,51
1995	12.906,84	5.293,47	32.267,04	13.233,64	64.534,12
1996	13.012,68	5.131,61	32.531,52	12.828,95	65.062,83
1997	13.737,60	5.209,12	34.343,88	13.022,75	68.687,48
1998	13.765,56	5.018,96	34.413,84	12.547,39	68.827,34
1999	14.090,16	4.939,72	35.225,40	12.349,31	70.451,07
2000	14.472,00	4.878,45	36.180,00	12.196,13	72.360,12
2001	15.388,20	4.987,79	38.470,44	12.469,45	76.940,75
2002	15.708,36	4.895,73	39.270,96	12.239,35	78.541,90
2003	16.596,00	4.973,44	41.490,00	12.433,60	82.979,85
2004	16.940,64	4.881,46	42.351,72	12.203,69	84.703,29
2005	17.711,16	4.907,20	44.277,96	12.268,02	88.556,01
2006	18.078,60	4.816,35	45.196,56	12.040,90	90.393,32
2007	18.843,36	4.827,01	47.108,40	12.067,53	94.216,80
2008	19.235,88	4.738,04	48.089,64	11.845,09	96.179,40
2009	20.111,04	4.763,08	50.277,72	11.907,73	100.555,26
2010	20.445,48	4.656,05	51.113,52	11.640,08	102.226,98
2011	21.222,48	4.647,11	53.056,32	11.617,80	106.112,58
2012	21.753,00	4.580,07	54.382,32	11.450,15	108.764,49
2013	22.630,80	4.581,63	56.577,00	11.454,07	113.153,85
2014	23.052,36	4.487,48	57.630,96	11.218,70	115.261,56
2015	23.075,52	4.319,22	57.688,80	10.798,04	115.377,84
2016	23.075,52	4.153,09	57.688,80	10.382,73	115.377,84
2017	23.983,08	4.150,42	59.957,52	10.376,01	119.915,15
2018	24.232,80	4.032,34	60.582,00	10.080,84	121.164,05
2019	25.077,00	4.012,32	62.692,56	10.030,81	125.385,02

A = Année

B = Revenu nominal

C = Rappel de cotisation à charge de l'intéressé(e)
 = $B \times 0,16 \times (1,04)^n$ (n = 2020 - A - 1)

D + E = Même opération à 2,5 x minimum cotisable

F = Maximum cotisable

CNAP janv.2020